

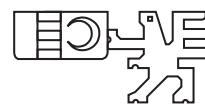
Gebührenverordnung

der Oberstufenschulgemeinde Nänikon- Greifensee

vom 1. August 2018

INHALTSVEREICHNIS

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Zweck | 3 |
| Art. 2 Unentgeltlichkeit | 3 |
| Art. 3 Festlegung der Tarife | 3 |
| II. Leistungsbereiche | 3 |
| 1. Nutzung der Schulräume und -anlagen | 3 |
| Art. 4 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches | 3 |
| Art. 5 Höhe der Gebühr | 3 |
| 2. Betreuung und Verpflegung | 3 |
| Art. 6 Schuleränzende Betreuung | 3 |
| Art. 7 Verpflegungskosten | 4 |
| Art. 8 Auswärtige Schulanlässe und Schulung | 4 |
| Art. 9 Tarifgestaltung | 4 |
| 3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote | 4 |
| Art. 10 Ergänzende Angebote | 4 |
| Art. 11 Freizeitangebote | 4 |
| Art. 12 10. Schuljahr / Berufsvorbereitungsjahr | 4 |
| Art. 13 Mediothek / Bibliothek | 4 |
| 4. Schulgeld | 4 |
| Art. 14 Aufnahme auswärtiger Schulkinder | 4 |
| Art. 15 Beendigung des Schuljahres | 5 |
| 5. Kanzleigebühren | 5 |
| Art. 16 Administrative Dienstleistungen | 5 |
| Art. 17 Informationszugang | 5 |
| III. Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 18 Inkrafttreten | 5 |
| Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse | 5 |



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gebührenverordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen gegenüber Eltern und Dritten, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung und in der kantonalen Volksschulgesetzgebung enthalten ist.

² Die Gebührenverordnung ergänzt die Vorgaben der Gemeindeordnung (GO) und des Volksschulgesetzes (VSG).

² Die Gebührenverordnung ermächtigt die Oberstufenschulpflege, die Tarifordnung im Rahmen dieser Verordnung und der Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2 Unentgeltlichkeit

Für Leistungen der Schule, die für die Umsetzung der unentgeltlichen Volksschule erforderlich sind, werden keine Gebühren und Kostenbeiträge erhoben.

Art. 3 Festlegung der Tarife

Die Oberstufenschulpflege legt die Gebühren und Kostenbeiträge für die verschiedenen Bereiche fest. Diese werden publiziert. Die Oberstufenschulpflege passt die Tarife bei wesentlich geänderten Verhältnissen an.

II. Leistungsbereiche

1. Nutzung der Schulräume und -anlagen

Art. 4 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

¹ Gemäss GO Art. 17 Ziff. 1 erlässt die Oberstufenschulpflege die Benützungsvorschriften und Gebührenverordnung für Schulanlagen.

² Ein Anspruch auf Nutzung von Schulanlagen besteht nicht. Bei der Belegung gehen die Interessen der Schule vor. In der Schulgemeinde ansässige Personen, Vereine und Institutionen, sowie Jugendliche haben Priorität.

Art. 5 Höhe der Gebühr

¹ Die Benützungsg Gebühr bestimmt sich nach Objekt, beanspruchter Infrastruktur, Dauer und Art der Nutzung (kommerzionell, nicht kommerzionell, gemeinnützig), und nach dem Nutzer (Trägerschaft, Teilnehmende, Wohnsitz).

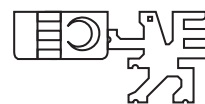
² Die nötige Reinigung und ausserordentliche Leistungen, sowie Ersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung werden in Rechnung gestellt.

³ Die Oberstufenschulpflege kann die Gebühr in besonderen Fällen erlassen.

2. Betreuung und Verpflegung

Art. 6 Schulergänzende Betreuung

Für allfällige Betreuungsangebote, die über die Betreuung gemäss VSG § 27 Abs. 2 hinausgehen, können von den Eltern höchstens kostendeckende Beiträge verlangt werden (§ 11 Abs. 4 VSG).



Art. 7 Verpflegungskosten

Werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt (Mittagstisch), können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten verlangt werden (§ 11 Abs. 3 VSG).

Art. 8 Auswärtige Schulanlässe und Schulung

¹ Findet der Unterricht ausserhalb des Schulorts statt (Klassenlager, Exkursionen Projektwochen) und werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt, kann von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 3 VSG). Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Richtlinien.

² Dieselbe Regelung gilt, wenn der Schüler oder die Schülerin in einer auswärtigen Sonderschule verpflegt werden (§ 64 Abs. 2 VSG).

Art. 9 Tarifgestaltung

Die Oberstufenschulpflege kann in der Tarifordnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts berücksichtigen und den Beitrag für Geschwister reduzieren.

3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote

Art. 10 Ergänzende Angebote

¹ Angebote nach §§ 17-18 VSG, wie Aufgabenhilfe, Nachhilfeunterricht, Begabtenförderung und Mittelschul-/BMS-Vorbereitung im Rahmen der Schule sind unentgeltlich.

² Von der Schule angebotene Freifächer und Kurse sind unentgeltlich. Bei Kursen mit hohen Materialkosten kann von den Eltern ein Beitrag verlangt werden.

³ Für die musikalische Ausbildung an der Musikschule werden die Elternbeiträge von der Musikschule nach den kantonalen Bestimmungen festgelegt.

Art. 11 Freizeitangebote

Für Ski- und Ferienlager und für andere Freizeitangebote wird von den Eltern ein erschwinglicher Kostenbeitrag erhoben.

Art. 12 Berufsvorbereitungsjahr

Die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahrs durch die Gemeinde und der Kostenbeitrag der Eltern richten sich nach § 44 des EG BBG. (LS 413.31)

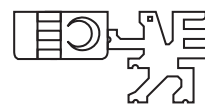
Art. 13 Mediothek / Bibliothek

Die Nutzung der Bibliothek ist für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

4. Schulgeld

Art. 14 Aufnahme auswärtiger Schulkinder

¹ Werden Schülerinnen und Schüler von andern Gemeinden aufgenommen, richtet sich das Schulgeld nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion.



² Geht das Schulgeld zu Lasten der Eltern (§ 11 VSG) setzt die Oberstufenschulpflege das Schulgeld aufgrund der Umstände fest. Sie kann in besonderen Fällen auf ein Schulgeld verzichten.

Art. 15 Beendigung des Schuljahres

Beendet ein Kind nach dem Wegzug der Eltern das Schuljahr am bisherigen Schulort, wird von den Eltern in der Regel kein Schulgeld erhoben.

5. Kanzleigebühren

Art. 16 Administrative Dienstleistungen

¹ Anordnungen der Oberstufenschulpflege, die sich aus dem Vollzug des Volksschulgesetzes ergeben und die ordentlichen administrativen Dienstleistungen der Schulverwaltung im Umgang mit den Eltern schulpflichtiger Kinder sind gebührenfrei.

² Ausserordentliche oder zeitaufwändige Dienstleistungen (Zeugnisduplikate, Schulbestätigungen, alte Klassenlisten) werden pauschal oder nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 17 Informationszugang

Die Gebührenpflicht bei Aufwendungen zur Bearbeitung von Informations- und Dateneinsichtsgesuchen richtet sich nach der Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDV) §§ 35-36 mit Anhang.

III. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.

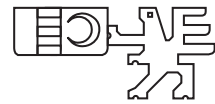
² Die Gebührenverordnung und die darauf abgestützten Tarife der Oberstufenschulpflege werden publiziert.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten werden die Erlasse und Beschlüsse über Gebühren und Kostenbeiträge soweit aufgehoben, als sie dieser Verordnung widersprechen. Im Übrigen bleiben sie in Kraft.

Von der Oberstufenschulgemeinde beschlossen am 7. Juni 2018.

Namens der Oberstufenschulgemeinde



Der Schulpräsident:

Die Schulverwaltungsleiterin:

HR Ammann

E. Häseli